

WEINBAURING FRANKEN E.V.

Repperndorfer Str. 16; 97318 Kitzingen; Tel.: 09321/13440; Fax: 09321/134417
Der Weinbauring Franken e.V. gehört dem Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung (LKP) an.

RUNDSCHREIBEN I/2019

18. März 2019

Internet: www.weinbauring.de

eMail: info@weinbauring.de



AUS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES WEINBAURING FRANKEN E. V.

➤ *Artur Baumann, Weinbauring Franken e.V.*

Am 13. März 2019 fand die Delegiertenversammlung des Weinbauring Franken statt. Als Delegierte fungieren satzungsgemäß die Vorsitzenden der Weinbauvereine.

In diesem Jahr standen Neuwahlen der Vorstandschaft und des Beirates an. Des Weiteren wurden Beitragsveränderungen beschlossen.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der -flächen sowie die Tätigkeiten des Jahres 2018 wurden aufgezeigt.

Die durchschnittliche Betriebsfläche beträgt 2,12 ha. Die Mitgliederzahlen (2490) sinken weiter leicht, die Mitgliedsfläche (5288 ha) bleibt hierbei konstant. Der Konzentrationsprozess bei den Betrieben, hin zu größeren Einheiten, setzt sich fort.

Die Tätigkeiten im Einzelnen waren Erstellung von Rundschreiben, Vorträge beim Kellerwirtschaftskurs und den Gebietsversammlungen, 2 Kurse zum „Sanften Rebschnitt“, Vorträge bei Vereinen, Begehungen mit 160 regelmäßigen Gruppentreffen durch 7 Betreuer, Einzel- und Gruppenberatungen, Internet, Pflanzenschutzmonitoring im FRIS-Projekt., Betreuung der Wetterstationen im Hinblick auf das Wetterfax, Most- und Weinmonitoring (Auswertungen für das Oenofax), Bodenuntersuchungen im Rahmen des Klimaprojekts, Virus- und Nematodentestung, RAK-Gemeinschaftseinkauf und das Ökofax. Es wurden vier Sachkundeschulungen durchgeführt mit ca. 1000 Teilnehmern. Die Telefonberatung erfolgt über die Telefonhotline oder dem Festnetz im Büro. In den Arbeitskreisen des fränkischen Weinbauverbandes (AK Weinbau, AK Kellerwirtschaft) und des deutschen Weinbauverbandes (AK Weinbau und Umwelt) wurde mitgearbeitet. Die Einzelbetriebliche Beratung (Verbundberatung) wurde bei 5 Betrieben durchgeführt. Beratung außerhalb Bayerns (in Sachsen) 2 Betriebe, wurde fortgesetzt. Außerhalb der Verbundberatung wurden Kalamitätsberatungen und die Beratung von drei Großbetrieben in Franken durchgeführt. Weitere Dienstleistungen wurden für IHK (Sommelieraus-

bildung) sowie Dt. Weinbauverband (NEPTUN-Erhebung) erbracht.

Erfreulich ist die Verlängerung der Projekte FRIS und WuMM für weitere 5 Jahre. Mittel in Höhe von 240.000 Euro pro Jahr stehen zur Verfügung.

Der Kassenbericht zeigt einen defizitären Haushalt auf. Defizite waren in den vergangenen 3 Jahren zu verzeichnen.

Um nachhaltig die finanzielle Ausstattung zu sichern, hat der Beirat des Weinbauverbandes beschlossen, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen. Da ein ausgeglichenes Beitragsaufkommen beizubehalten ist (Fläche und Anzahl der Mitgliedschaften leisten jeweils die Hälfte der Beiträge) wurden die Beiträge für Fläche und die Grundmitgliedschaft um pauschal 50% erhöht. Die neuen Beiträge liegen bei 22,50 € Grundbeitrag (inkl. erste 0,5 ha) und bei 15 € Flächenbeitrag je Hektar.

Der Kassenbericht brachte keine Beanstandungen, Vorstandschaft und Geschäftsführung wurden von der Versammlung entlastet.

Bei den Neuwahlen wurden Herr Andreas Oehm als 1. Vorstand und Herr Hubert Wohlfart als 2. Vorstand bestätigt. Der Beirat setzt sich für die nächsten 4 Jahre wie folgt zusammen:

Als berufenen Mitglieder:

Für den Fränkischer Weinbauverband: Präsident Artur Steinmann. Für die LWG: Präsident Dr. Hermann Kolesch, RD Dr. Martin Geßner, LD Hans-Jürgen Wöppel. Der Fachberater Kellerwirtschaft: Hermann Mengler. Für die EG der Rebpflanzguterzeuger: Roman Gürsching.

Als gewählte Mitglieder:

als Vertreter für den genossenschaftlichen Bereich: Winfried Glos, Andreas Zehner, Joachim Bach, Frank Ulsamer.

Als Vertreter für Fränkisches Gewächs e.V.: Klaus Höfling. Als Vertreter für die Fränkischen Weingüter und Selbstvermarkter e.V.: Bruno Arnold. Als Vertreter der nicht genossenschaftlich organisierten Erzeugergemeinschaften für Weinbau: Gerald Rappert.

TRESTERLAGERUNG IN BAYERN

➤ *Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

In einer Besprechung am 27. Februar 2019 wurde am StMELF die Regelung der Feldrandlagerung für Trester in Bayern ausführlich besprochen und abgestimmt. Dabei sind wir übereingekommen, dass in Bayern mit einer 3-jährigen Ausnahmegenehmigung (Erntejahre: 2019; 2020; 2021) die Regelung der Tresterlagerung der Bundesländer RP, BW und HE übernommen wird. Demnach ist für die Weinbaubetriebe eine Tresterlagerung von sechs Monaten am gleichen Ort möglich, sofern sie sich an die Vorgaben der "Ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebstätte" halten.

(1)	„Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte“
Einleitung/ Grundsätzliches (2)	<p>Die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester darf nur zeitlich eng begrenzt auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Grundsätzlich ist eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern auszuschließen. Insbesondere dürfen keine Sickersäfte oder durch diese Stoffe verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen.</p> <p>Die folgenden Anforderungen an eine Zwischenlagerung beziehen sich auf die vom Betrieb bewirtschafteten Flächen.</p>
Lagermenge (3)	Die Lagermenge hat in einer weinbaulich sinnvollen Relation zu der damit zu düngenden Rebfläche bzw. Bewirtschaftungseinheit zu stehen.
Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz (4)	<p>EINSCHRÄNKUNGEN: Die Lagerung darf nur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche mit halbjährlichem Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgen.</p> <p>VERBOT:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf überschwemmungsgefährdeten und staunassen Flächen, - In Senken bzw. Geländevertiefungen, in denen sich Niederschlagswasser sammeln kann, - Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen, - Auf Kompensationsflächen (z. B. ausgehagerte Grünlandflächen, Streuobstwiesen etc.) - In Bereichen mit Drainageleitungen <p><u>Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Heilquellenschutzgebieten und den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III (ggf. unterteilt in III A und III B) sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. Kooperationsvereinbarung zu beachten. Ausnahmen kann die untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen von Sickerwasser in das Grundwasser nicht zu befürchten ist. - In Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichender Dichtschicht <p><u>Ökologisch sensible Gebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen je nach örtlicher Schutzgebietsverordnung (LANIS.). - In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem in Rheinland-Pfalz gültigen Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) - Für Flächen mit EU-Direktzahlungen (Betriebsprämie etc.) sind die jeweiligen einschlägigen Verpflichtungen des Fachrechts (Cross Compliance) einzuhalten. <p>Für Flächen mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (2. Säule der EU-Agrarpolitik) sind die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen der Maßnahme zu berücksichtigen. Maßnahmenbeschreibungen (Grundsätze) können in der jeweils gültigen Fassung unter https://www.stmelf.bayern.de aufgerufen werden.</p>
Bodenbeschaffenheit	Die Lagerung ist vorrangig auf lehmigen und tonigen Boden vorzunehmen. Bei Sandböden ist eine Unterflursicherung mit einer saugfähigen Unterlage zu errichten.
Grundwasserflurabstand	Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt.
Abstand zu Wassergewinnungsanlagen	50 m zu Brunnen zur (bis 150 m gewünscht) Trinkwassergewinnung?
Abstand zu Oberflächengewässern	<ul style="list-style-type: none"> - Ebene und schwach geneigte Flächen bis 10% Hangneigung: Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben sowie in Überschwemmungsgebieten, so dass Einträge zu vermeiden sind. - Stark geneigte Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung: Bis zu einem Abstand von 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig wasserführenden Gräben. - 50 m bei Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, - 50 m bei Drainsaugern und -sammlern
Anlage der Miete (6)	<ul style="list-style-type: none"> - Auf möglichst kleiner Grundfläche, sowie mit geringer und ebener Oberfläche, - Gemeinschaftliche Lagerung von Trester mit anteilig bei der Weinbereitung anfallendem Mosttrub bzw. Hefe ist zulässig. - In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächliche Abfließen von Sickerwasser zu treffen.

Lagerdauer (7)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen. - Maximal sechs Monate am selben Ort! Wird länger als sechs Monate am selben Ort gelagert, wird der Tresterhaufen zu einer ortsfest genutzten Anlage und damit gelten die Regelungen gemäß Anlagenverordnung (AwSV).
Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes (8)	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauliche Nutzung oder Einsaat von N-Fangpflanzen (z. B. Kreuzblütler wie Ölrettich, Senf, Raps oder Gras-Arten) mit hohem Stickstoff-Bedarf nach der Ab-räumung, - Keine Einsaat von Leguminosen (z. B. Luzerne, Klee-Arten, Lupine)

ÄNDERUNGEN DER ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESUNDHEITSSCHUTZ

➤ Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Amtlicher Rebschutzdienst

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat als Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel die Vorschriften zum Gesundheitsschutz (Anwendungsbestimmungen) von Anwendern, Arbeitern bei Nachfolgearbeiten und unbeteiligten Dritten neu geregelt. Bei allen neuen Zulassungen werden diese strengeren Sicherheitsvorschriften angewendet. Bestehende Zulassungen bleiben hiervon unberührt! Neuregelung betreffen insbesondere die Wiederbetretungsfristen nach einer Pflanzenschutzmittelanwendung. Grundlage ist eine Neubewertung der Expositionsrisiken im Rahmen eines EU-weit harmonisierten Expositionsmodells der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).

Das BVL hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) einen Katalog an Auflagen (sogenannte SF-Auflagen) entwickelt, der verschiedene Anwendungs- bzw. Schutzszenarien berücksichtigt. Nach einer PSM-Anwendung bzw. zwischen zwei Anwendungen sind in der Regel verschiedene kulturtechnische Maßnahmen notwendig. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Aufnahme von PSM-Rückständen von Blättern oder Trauben über die dort arbeitenden Personen. Das Risiko einer PSM-Aufnahme ist vom Ausmaß des Hautkontaktes abhängig. Zur Verminderung der Aufnahme wurden daher verschiedene Schutzvorschriften erlassen. Diese betreffen

- die Wiederbetretungsfristen
- die persönliche Schutzkleidung.

Weitere Informationen und Hintergründe zu diesem Thema finden Sie unter www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Fachmeldungen (Meldung vom 15.03.2018)

Rechtliche Konsequenzen:

Der Wechsel der Auflagen hin zu Anwendungsbestimmungen ändert den rechtlichen Status. Nun stellt das Nichteinhalten oder Missachten der Auflagen eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch zuständige Kontrollbehörden mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Verstöße können zusätzlich CC-relevant werden und somit zu Kürzungen von Prämienzahlungen führen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften liegt beim Anwender bzw. Betriebsleiter, der betroffene Personen (Arbeiter, Angestellte, Aushilfskräfte) entsprechend aufzuklären hat.

Was ist zu beachten?

- Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach dem Abtrocknen des PSM-Belags wieder betreten werden!
- Für Nachfolgearbeiten ist eine entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Diese beinhaltet je nach Auflage lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk, Schutzhandschuhe oder das Tragen eines Schutzanzugs!
- Die Auflage zum Tragen einer Schutzausrüstung erstreckt sich nach dem Antrocknen des PSM-Belags je nach eingesetztem Mittel auf verschiedene Zeiträume (2 bis 28 Tage bzw. bis zur Ernte)!
- Unter Umständen ist die tägliche Arbeitszeit in behandelten Anlagen begrenzt!
- Eine Richtlinie und Hinweise zu Schutzkleidung und -ausrüstung beim Umgang mit PSM als auch bei Nachfolgearbeiten auf dem behandelten Feld befindet sich auf der Homepage des BVL

https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_Schutzausruestung/psm_Schutzausruestung_node.html

Um Ihnen den Umgang mit den SF-Auflagen zu erleichtern, sind nachfolgend die wichtigsten Auflagen zum Anwenderschutz aufgeführt und die entsprechenden Mittel aufgelistet (Tabelle 1). Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen zum Anwenderschutz sind in der Tabelle 2 aufgelistet

Bitte beachten Sie:

Für alle Pflanzenschutzmittelangaben gilt, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben besteht. Änderungen sind jederzeit möglich!

Tab. 1: Die wichtigsten Auflagen zum Anwenderschutz bei Nachfolgearbeiten (SF Auflagen)

Auflage	Auflagetext	Pflanzenschutzmittel
SF245	Behandelte Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten werden	Betrifft alle relevanten Mittel
SF179	Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.	Veriphos, LBG-01F34
SF194	Beim Wiederbetreten der behandelten Raumkulturen sind am Tage der Applikation der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt	Alginure Bio Schutz, Cuproxat, Cuprozin progress, Frutogard, Funguran progress

	werden. Innerhalb von einer Woche sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.	
SF1891 SF189	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.	Aktuan, Aktuan Gold, Collis, Cueva Wein-Pilzfrei, Custodia, Delan WG, Dithane Vino WG, Enervin, Fantic F, FLOVINE (Folpet von Zorvec Zelavin Bria), Folpan 80 WDG, Folpan Gold, Forum Gold, Forum Star, Karate Zeon, Kiron, Manfil 80 WP, Melody Combi, Misha, Moximate 725 WG, Polyram WG, Pyrus, Ridomil Gold MZ, Sanvino, Scala, SWITCH, Systhane 20 EW, TALENDO, Talendo Extra, Talius, Videryo F, VINCARE, VinoStar, u.a.
SF194	Beim Wiederbetreten der behandelten Raumkulturen sind am Tage der Applikation der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von einer Woche sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.	Cuprozin progress, Funguran progress, Cuproxat, Frutogard, Alginure Bio Schutz
SF 1911	Das Wiederbetreten von behandelten Wein-, Hopfen-, Kernobst-, Steinobst- und Zierpflanzenkulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in den oben genannten Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb von 3 Wochen sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.	Polyram WG

Tab.: 2 **Bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen** zum Anwenderschutz im Weinbau

Anwendungsbestimmung	Auflagetext	Pflanzenschutzmittel
SE 110	Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel	Beloukha
SS110-1	Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen	Folpan 500 SC, Zorvec Zelavin, Luna Max, Vivando, Dipel ES, Beloukha,
SS120-1	Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen	Luna Max, Ratron Giftlinsen, - Giftweizen, Wühlmausköder -,
SS2101	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel	Folpan 500 SC, Zorvec Zelavin, Luna Max, Vivando, Dipel ES, Beloukha,
SS2202	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels	Folpan 500 SC, Luna Max,
SS520	Kopfhaube mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels	Luna Max
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel	Folpan 500 SC, Zorvec Zelavin, Luna Max, Dipel ES
SS610	Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.	Folpan 500 SC, Zorvec Zelavin, Luna Max, Dipel ES
SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen	Folpan 500 SC
SF276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden	Zorvec Zelavin, Luna Max,
SF278-2WE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen	Luna Max

FORTBILDUNG ZUM MEISTER ODER TECHNIKER!

➤ *Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau*

Wollen Sie Meister oder Techniker werden?

Dann besuchen Sie die Staatliche Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim!

**Wir informieren Sie gerne
am Samstag, den 23. März 2019,
von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Ihre berufliche Qualifikation nach der Abschlussprüfung bietet die Meister- und Technikerschule in Veitshöchheim folgende Möglichkeiten:

Meisterschule

Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Weinbau

- 1 Jahr Vollzeitunterricht
(nächster Beginn: September 2019)

Die Meisterschule schließt mit dem Staatlich geprüften Wirtschaftler für Weinbau und Oenologie ab. Für die Aufnahme in die Meisterschule ist mindestens ein Jahr Praxis nach der Abschlussprüfung erforderlich.

Technikerschule

Fortbildung zum Staatlich geprüften Techniker für Weinbau und Oenologie

- 2 Jahre Vollzeitunterricht
(nächster Beginn: September 2019)

Für den Besuch der Technikerschule ist mindestens ein Jahr Praxis nach der Abschlussprüfung erforderlich.

Beachten Sie: Angehende Techniker und angehende Meister werden im 1. Schuljahr gemeinsam unterrichtet und geprüft. Ein Teil der Prüfungen am Ende des 1. Schuljahres wird in der Meisterprüfung anerkannt. Die weiteren Prüfungsleistungen für die Meisterprüfung erbringen die Anwärter im anschließenden Jahr (Herbst 2020 – Juli 2021). Die Meisterprüfung ist im Juli 2021 abgeschlossen. Das 2. Schuljahr dient zur Profilierung des Technikers.

Anmeldung zum Schulbesuch bis zum 1. April jeden Jahres

Staatliche Meister- und Technikerschule
für Weinbau und Gartenbau

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
Telefon: 0931 9801-114, Fax: 0931 9801-200
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de, Internet:
www.fachschule-veitshoechheim.bayern.de



NEUE GERINGFÜGIGKEITSRICHTLINIE AB 2019:

ÄNDERUNGEN BEI MINIJOBS UND KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN AUF EINEN BLICK

➤ *ECOVIS Steuerberatung*

Die neue Geringfügigkeitsrichtlinie vom 21.11.2018 wurde verabschiedet und ist **ab 01.01.2019** anzuwenden.

Wir geben hier die wichtigsten Änderungen und Klarstellungen bekannt, die sich auf Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen auswirken.

Minijobs:

- Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € ist ein Monatswert. Eine Beschäftigung muss für die Gültigkeit der Grenze nicht einen gesamten Kalendermonat bestanden haben.
- Beim Übergang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung, durch Reduzierung des Arbeitsentgelts und der Arbeitsstunden, sind die restlichen Urlaubstage aus der vorherigen Beschäftigung mit dem entsprechend höheren Entgelt zu vergüten. Das kann zur Überschreitung der Grenze führen.
- Erhebliche Schwankungen beim Arbeitsentgelt sowie der Arbeitszeiten können das Vorliegen eines Minijobs gefährden.
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die aufgrund nicht vorhandener tatsächlicher Arbeitsleistung Arbeitsentgelt darstellen, können bei Urlaub und Feiertagen zur Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze führen. Ausgenommen sind Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder während eines Beschäftigungsverbots nach MSchUG.

- Bei ausländischen Arbeitnehmern, die geringfügig in Deutschland beschäftigt sind muss geprüft werden, ob auf jene die deutschen Rechtsvorschriften angewendet werden können. Aus dieser Beschäftigung kann die Pflicht erwachsen sich krankenversichern zu lassen. Falls die nationalen Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, so hat der ausländische Arbeitnehmer anhand einer A1-Bescheinigung nachzuweisen, dass er außerstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt.

Kurzfristige Beschäftigung:

- Eine Rahmenarbeitsvereinbarung, welche die Beschäftigung auf weniger als 1 Jahr befristet, bewirkt keine regelmäßige Beschäftigung.
- Die Berufsmäßigkeit muss nicht geprüft werden, wenn das Arbeitsentgelt weniger als 450,00 € pro Monat beträgt. Bestehen mehrere kurzfristige Beschäftigungen nebeneinander, sind all diese zur Prüfung der Arbeitsentgeltgrenze einzubeziehen.

ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH Dipl.- Kfm. Michael Sabisch, Steuerberater

Sudetenstraße 14
97332 Volkach
Tel.: 09381/ 80830
Fax: 09381/2814
volkach@ecovis.com

Grabenstraße 23
97447 Gerolzhofen
Tel.: 09382/3183880
Fax.: 09382/3183888
gerolzhofen@ecovis.com

GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR REBPFLANZUNGEN

➤ Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Hans Neubert, Sachgebiet Weinrecht

Seit 1. Januar 2016 gilt das neue Genehmigungsverfahren für Rebpflanzungen.

Genehmigungen gelten danach grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Jahren (mit Ausnahme von Umwandlungsanträgen – siehe unten) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden. Im Jahr 2019 laufen daher die ersten im Jahr 2016 erteilten Genehmigungen aus. Aus diesem Anlass informiert die LWG nochmals grundlegend über die verschiedenen Genehmigungsarten und weist auf einige dabei bestehende Besonderheiten hin:

Umwandlungsantrag

Weinbaubetriebe, die eine **vor dem 01.01.2016** gerodete Fläche wieder bestocken wollen, müssen einen Antrag auf Umwandlung des Rechtes auf Wiederbepflanzung in eine Genehmigung für Rebpflanzungen nach dem neu geltenden Genehmigungssystem stellen. Jedem Betrieb, der Ende 2015 über umwandlungsfähige Pflanzungsrechte verfügte, wurde von der LWG im Jahr 2015 eine Übersicht mit der Aufstellung seiner Pflanzungsrechte in Papierform zugesandt.

Für Flächen, die im Weinwirtschaftsjahr **2006 gerodet** wurden, muss der **Antrag bis spätestens Januar 2020** gestellt werden und bis spätestens März/April genehmigt sein, damit die Pflanzung bis zum **letztmöglichen Termin, 31. Juli 2020** abgeschlossen ist. Für nach dem Weinwirtschaftsjahr 2006 bis zum 31.12.2015 gerodete Flächen kann der **Umwandlungsantrag längstens bis zum 31.12.2020** gestellt werden.

Erst nach Erhalt der Genehmigung ist eine Pflanzung zulässig.

Wie: Mit Formblatt „Antrag auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebpflanzungen“

Genehmigung von Wiederbepflanzungsrechten

Weinbaubetriebe, die eine **nach dem 01.01.2016** gerodete Fläche wieder bestocken wollen, müssen den nachstehenden Verfahrensablauf zur Genehmigung von Wiederbepflanzungsrechten beachten.

Genehmigungsverfahren:

a) Vereinfachtes Verfahren (die exakt gleiche Fläche wird innerhalb von drei Jahren bestockt)

Bestockt der Betrieb innerhalb von maximal 3 Jahren, **ist kein gesondertes Antragsverfahren** nötig, sondern mit der fristgerechten Pflanzung gilt die Genehmigung als erteilt. Die **Meldung der Rodung und Wiederanpflanzung** zur Weinbaukartei ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.

Beispiel:

Rodung: 10.11.2018 (Meldung der Rodung zur Weinbaukartei bis spätestens 31. Mai 2019)

Spätester Pflanztermin: 09.11.2021

(Meldung der Anpflanzung zur Weinbaukartei bis zum der Anpflanzung folgenden 31. Mai)

b) Das Wiederbepflanzungsrecht soll auf einer anderen Fläche ausgeübt werden (früher Übertrag)

Wie: Mit Formblatt „Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Weinreben“

Wann: Bis spätestens vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt.

Beispiel: Rodung: 10.11.2018 Antragstellung bis spätestens 31.07.2021

Wo: LWG, Sachgebiet Weinrecht

c) Das Wiederbepflanzungsrecht soll auf der genau gleichen Fläche ausgeübt werden aber später als 3 Jahre (Verlängerung des WA-Rechts – vom vereinfachten Verfahren kann also kein Gebrauch gemacht werden!)

Wie: Mit Formblatt „Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Weinreben“

Wann: Bis spätestens vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt.

Beispiel: Rodung: 10.11.2018 Antragstellung bis spätestens 31.07.2021

Wo: LWG, Sachgebiet Weinrecht

Wichtige Hinweise zur rechtzeitigen Ausübung von Genehmigungen:

Von der LWG erteilte Wiederanpflanzungsgenehmigungen müssen innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Erteilung ausgeübt werden (Ausnahme Umwandlungsgenehmigung, hier gilt je nach dem umzuwandelnden Pflanzungsrecht ggfs. eine kürzere Dauer, die dann aber im Bescheid explizit angegeben ist!).

Die Erteilung der Umwandlungs- und Wiederanpflanzungsgenehmigungen erfolgt kostenfrei. Das EU-Recht sieht jedoch für den Fall, dass eine erteilte Genehmigung nicht fristgerecht ausgeübt wurde, eine Sanktionspflicht vor. Die führenden weinbautreibenden Bundesländer haben sich auf eine Sanktion in Höhe von 50 € je nicht ausgeübter Genehmigung verständigt.

Auch von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilte Neuanpflanzungsgenehmigungen müssen innerhalb von 3 Jahren ab Erteilung ausgeübt werden. Werden BLE-Genehmigungen nicht fristgerecht oder falsch ausgeübt, droht hier jedoch eine weit höhere Sanktion. Diese ist flächengenau in Höhe von 3.000 €/ha festzusetzen, vor dem Hintergrund, dass die Neuanpflanzungsrechte jährlich kontingentiert sind und daher eine beantragte, aber dann nicht ausgeübte Genehmigung als missbräuchliche Antragstellung gewertet wird, ohne die anderen Antragstellern mehr Pflanzungsrechte zugewiesen hätten werden können.

Die Genehmigungsdauer kann grundsätzlich auch nicht von der LWG verlängert werden (bspw., weil Rebpflanzgut kurzfristig nicht verfügbar war, notwendige Erdarbeiten noch nicht abgeschlossen sind etc.), da es sich hierbei um eine gesetzliche Frist handelt.

Bitte bedenken Sie dies bereits bei Antragstellung und stellen nicht unnötigerweise zu früh einen Antrag. Nutzen Sie vielmehr den Antragszeitraum ggfs. entsprechend aus, so dass bei Antragstellung Sicherheit besteht, dass die Wiederanpflanzung auch wirklich innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung realisiert werden kann.

Ihr Partner rund um den Weinberg:

Florian Hofmann GmbH
Würzburg

- Komplettbewirtschaftung per Hand oder der Maschine
- Steillagenbewirtschaftung mit Steillagenmechanisierungssystem (SMS) oder Raupenmechanisierungssystem (RMS)
- Reben-Roden
- Maschinenarbeiten wie Entlaubung, Laubschnitt, Vorschneiden, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung
- Rigolen mit Doppelspatenmaschine, Spatenfräse oder Pflug
- Erstellen von Drahtanlagen
- Einbau von Tropfbewässerungsanlagen
- Pflanzen von Reben, Hopfen, Christbäumen, Beerenfrüchten, Energiehölzern uvm.
- Maschinelle Traubenernte mit 9 ERO Traubenvollerntern
- mit 2 Steillagenvollernter

Florian Hofmann GmbH, Telefon: 0931 / 62354
Unterer Kirchbergweg 122 E-Mail: info@weinbauservice.de
97084 Würzburg Web: www.weinbauservice.de

Fränkische Süßreserve zu verkaufen

Weiß: QbA, Kabinett, Spätlese, Auslese;
Rot: QbA, Kabinett; günstige Konditionen, bei großer Abnahme Lieferung möglich
Adresse: Weingut Uwe Geßner, 97493 Garstadt;
☎ 09722 6131 oder 0152 08702776

Lohnunternehmen – Weinbau

Erich Hoppert, Großlangheim

- Stöcke roden mit Rodepflug
 - Tiefenspaten - Tiefenlockerung
 - Rebepflanzung mit GPS-Setzmaschine inkl. Pflanzzeichen – kein Auszeilen nötig
 - Neu - kein Messfehler durch Satellitentechnik
 - Pressen und Liefern von Strohquader- und Rundballen
 - Verleih von Quaderballen- und Rundballenstreuer
 - Kompost liefern und streuen
 - Maschinelle Traubenernte mit Entrapper
- Hauptstraße 60 ☎ 09325/1621
97320 Großlangheim ☎-Mobil:0171/6201411
Mail: Erich.Hoppert@t-online.de

Lohnabfüllung direkt in Ihrem Betrieb

- Costral Vollautomat stufenlos bis 3.000 Fl./h
 - Vollautom. Kassettenrinsler für alle Flaschenformate incl. BB.; MCA, BVS, Stelvin Lux und Kork
 - **Neu!! Vollautomatischer Costral Kassettenrinsler** Flaschensterilisator 3000 FL/h Solomaschine. Tageweise zu verleihen.
 - Transportable Maschine 5,40 m X 1,40 m
 - Sehr schnelle Umrüstzeiten
 - Jetzt Neu: Lohnetikettierung mit Clemes Speedy Maschine 2.600 Fl./h, 4 Stationen incl. BB
- Weingut/Lohnunternehmen Uwe Geßner, 97493 Garstadt; www.weingut-gessner.de
☎ 09722 6131 oder 0152 08702776
Mitglied im Bundesverband der Lohnunternehmen

Franken kauft Filtertechnik beim: Filterdepot/Weinservice – Franken



- Filterschichten
- Filterkerzen
- Filtermodule
- Kerzenfiltergehäuse

Preisvergleich lohnt sich!

Jordan Weinservice ☎ 09303 8712
www.Filterschichten24.de www.weinanalytik.de

Maschinenarbeiten im Weinbau:

- Laubschnitt
 - Entlaubung (Binger Entlauber)
 - Laubhefter
 - Düngung
 - Pflanzenschutz
 - Verleih von Drahtaufwickler
- Weinbau Philipp Gehrig; 97225 Retzbach;
Weinbau-gehrig@web.de; ☎-Mobil: 0151 19669296

Firma A&D Hofmann, Marktbreit übernimmt Weinbergsarbeiten:

Maschinenarbeiten

vom Roden, über Rigolen bis zum Pflanzen, Drahtrahmenerstellung mit Müller Pfahlramme sowie laufende Bewirtschaftung (Bodenpflege, Pflanzenschutz, Laubsaugen, Laubschneiden). Maschinelle Lese mit ERO Vollernter.

Handarbeiten

vom Schneiden bis zur Ernte.

Wir machen Ihnen ein Angebot über

Komplettbewirtschaftung oder zu **Einzelarbeiten!**

☎-Mobil: 0178 6704065; ☎ 09332 500559
A. & D. Hofmann, Marktbreit



Erzeugergemeinschaft der Fränkischen Rebenpflanzguterzeuger w.V.
www.reben-aus-franken.de

Maschinenarbeiten im Weinbau und Forst

Landschaftsservice Seibold
Alles im grünen Bereich

- Reben roden
- Tiefenspaten – Tiefenlockerung mit Fendt 724
- Forstmulchen mit Fendt 724
- Rigolen mit Bagger 17t
- Stichel schlagen mit Bagger 2,5t
- Baggerarbeiten / Planierarbeiten

Landschaftsservice Seibold

Dominik Seibold
Otto-Fritz Straße 18
97084 Würzburg
Handy: 0171/1922556
E-Mail: [mailto: info@landschaftsservice-seibold.de](mailto:info@landschaftsservice-seibold.de)
Web: www.landschaftsservice-seibold.de

Fränkische Süßreserve zu verkaufen

Weiß: Kabinett, Spätlese, Auslese
Rot: Kabinett im Ballon oder auch größere Abnahmemengen zu günstigen Konditionen.
Adresse: Weingut Borst, 97334 Nordheim
☎-Mobil: 0160 97281818 oder ☎ 09381 2949



Ihr Dienstleister im Weinbau

Einzeldienstleistungen oder Komplettservice

Service mit dem **Schlepper im Direktzug** oder mit dem **RMS in der Steillage**

Unser Service:

- Maschinelle Traubenernte mit dem Steillagenvollernter
- Rebholzhäckseln
- Mulcharbeiten mit oder ohne Herbizid
- Bodenbearbeitung (Grubber und Kreiselegge)
- Pflanzenschutz
- Begrünungseinsaat
- Laubarbeiten (Laubschnitt und Entlaubung)

Weitere Serviceangebote nach Absprache

Find us on Facebook

Michael Angel Contracting **0160-90715726**
Setzweg 14 **service@michaelangel.de**
97247 Eisenheim **www.michaelangel.de**

Das **Weingut Hans Wirsching** in Iphofen **sucht ab September 2019** eine/n Auszubildende/n zum/zur **Weintechnologen/in**

Du verfügst über ein gutes technisches Verständnis, handwerkliches Geschick, einen ausgeprägten Geschmacks- und Geruchssinn, und hast Interesse an der Herstellung von charaktervollen Weinen. Dann suchst du das renommierte Traditionsweingut Hans Wirsching genau dich.

Das Weingut Hans Wirsching KG bewirtschaftet eine Rebfläche von 90 ha in Iphofen. Vom Anbau über die Weinbereitung im Keller bis hin zur Abfüllung und Verkauf liegt alles in der Verantwortung der Eigentümerfamilie und deren Mitarbeiter.

Hast du Interesse bekommen? Dann bewirb dich doch bei uns!

Gerne kannst du auch erst mal einen Tag bei uns schnuppern.

Schicke deine Bewerbung an:
Weingut Hans Wirsching KG, Herrn Dr. Klaus-Peter Heigel, Ludwigstr. 16, 97346 Iphofen
oder noch einfacher per E-Mail unter: buchhaltung@wirsching.de

Solltest du eine Frage haben, erreichst du uns unter der Telefonnummer: 09323-8733-0.

Wir bieten **zum 1.9.2019**

Teilzeitstelle im Weingut; ca. 20 h/Woche

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit

- im Weinberg,
- in der Kellerei
- im Vertrieb

Kenntnisse in Weinbergs- und Kellerarbeiten sind von Vorteil

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Mail oder Brief an

Winzerhof Burrlein

Herrn Frieder Burrlein
Hauptstr. 149
97320 Mainstockheim
fb@burrlein.com

Zur Verstärkung unseres Außenbetriebsteams suchen wir ab sofort **eine/n Winzer/in** in Vollzeit.

Das **Weingut Hans Wirsching KG** bewirtschaftet eine Rebfläche von 90 ha in Iphofen. Vom Anbau über die Weinbereitung im Keller bis hin zur Abfüllung und dem Verkauf liegt alles in der Verantwortung der Eigentümerfamilie und deren Mitarbeiter. Wir sind Mitglied des VDP, unsere Unternehmensphilosophie ist ausschließlich auf qualitätsorientierte Weine ausgerichtet. Es wird konsequent naturnaher, umweltschonender Weinbau praktiziert.

Wenn Sie Freude am selbständigen Arbeiten und Interesse daran haben, die Grundlage für unsere hochwertigen Weine bereits durch eine perfekte Außenbewirtschaftung zu schaffen, sind Sie bei uns richtig.

Ihre Aufgaben:

- Durchführung aller im Außenbetrieb anfallenden Hand- und Maschinenarbeiten
- Pflanzenschutzmaßnahmen in den Weinbergen
- Maschinenpflege

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Winzer
- berufsübliche Führerschein-Klassen, wie L und T sind erforderlich
- Erfahrung im sachkundigen Umgang mit Traktoren
- selbständiges und motiviertes Arbeiten
- möglichst praktische Berufserfahrung im Weinbau

Unser Angebot:

- leistungsgerechte Entlohnung
- einen sicheren Arbeitsplatz
- modernen Fuhrpark und Maschinen
- attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem traditionellen und innovativen Betrieb
- motiviertes Team

Wir geben auch Nachwuchskräften eine Chance!

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie uns Ihre Bewerbung an: buchhaltung@wirsching.de
Sollten Sie Fragen haben, erreichen Sie unseren Winzermeister, Simon Ender, unter der Mobil-Nr.: 0171-7100169

Wir bieten zum Ausbildungsbeginn **01.09.2019** einen **Ausbildungsplatz zum Weintechnologen (m/w/d)**

Die Ausbildung erfolgt an unserem Firmensitz in Nordheim a. Main. Sie umfasst den gesamten Prozess der Weinherstellung von der Traube bis zur Abfüllung. Du lernst u.a. den Gärprozess zu steuern und zu überwachen, zu filtrieren, den fertigen Wein analytisch und sensorisch zu prüfen und vieles mehr.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, eine Verkürzung ist ggf. möglich. Der Berufsschulunterricht findet in Ochsenfurt statt.

Du solltest eine abgeschlossene Schulausbildung, technisches Verständnis, körperliche Belastbarkeit und natürlich Freude am Produkt Wein mitbringen.

Interessiert? Dann sende deine vollständigen Bewerbungsunterlagen am besten per E-Mail (pdf-Datei) an Claudia Seufert: seufert@divino-wein.de.

Soziale Betriebshilfe

Wir suchen laufend Betriebshelferinnen und Betriebshelfer für Wein, Stall, Feld.... Haben Sie Zeit und Lust einen Zuverdienst zu schaffen.

- Sie entscheiden wann, wo und wieviel
- Abwechslungsreiche Einsätze im erlernten Beruf
- Sie lernen neue Familien kennen, neue Betriebe, neue Technik und sammelst Erfahrung

Wir freuen uns auch, wenn Sie nur gelegentlich für kleinere Einsätze zur Verfügung stehen.

Komm zum **Maschinenring Mairdreieck** und sei dabei!
Nähere Informationen hier oder in Ihrer MR-Geschäftsstelle.
Tel.: 09331 / 98 479 0 Mail: info@mr-mairdreieck.de

SachverständigenInstitut für Weinbau und Oenologie


Wir unterstützen Sie bei

- der weinbaulichen und kellerwirtschaftlichen Schadenfeststellung (Schadenersatzberechnungen),
- der Wertermittlung von Rebgrundstücken sowie Maschinen aller Art aus Weinberg und Keller,
- der Verbesserung der Weinqualität aufgrund unserer regionalen, nationalen und internationalen Weinprüfertätigkeit,
- Entschädigungsberechnungen bei Leitungsverlegung,
- Optimierung von Pachtverhältnissen (auch bei bereits bestehenden Pachtverträgen),
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie
- Erarbeitung von Konfliktlösungen durch Mediation.

Rufen Sie an ... wir lösen das Problem!

Dr. Bernd Mäuser, Tel.: 09381 -84797-150, www.siwos.de

1.500 **Rechteckfaltröhren z. verk.**, 1 Jahr im Einsatz.
350,- €.

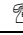
 09524 6814

Biodivers mit Premiumsaatgut der BayWa

z.B.: Artenreiche, blütenreiche und robuste **Weinbergbegrünung WBM 7020** (auch in Öko-Qualität) oder **Veitshöchheimer Bienenweide** (z.B. für Rand- und Blühstreifen) in verschiedenen Gebindegrößen. Weitere Mischungen im Angebot.
Kontakt: BayWa Agrar, Adolf-Österheldstraße 33, 97337 Dettelbach,  09324/9779-0




Milchkühler mit Wanne, 600 l, mit angebautelem Kühlaggregat z. verk.. Preis: 400,- Euro.

5 Kunststoffeinsätze für Holzgitterboxen zum Traubentransport, 20,- Euro/Einsatz.
 09381 2187

Weinbergsspritze Unigreen, Bj. 1996, Type MJG non 200AR 703 600T, max. 50 bar. Letzter TÜV 2014.

 09165 258;  09165 959040

Suche:

- geb. Staplerhubmast.
 - Trauben – Bütte (min. 400l) mit Drehkranz für Braun-Hubmast.
 - komplette Trauben Bütte mit Drehkranz und Hubmast. (Braun, Unkauf etc.)
 - Fräse Arbeitsbreite 1,40m
- -mobil: 0170 4451040

Der Landschaftspflegeverband Kitzingen gibt kostenlos ab:

Rundballen aus der Landschaftspflege von Feuchtwiesen als Mulchmaterial. Die Ballen lagern in Dornheim und müssten dort abgeholt werden.

Interessenten melden sich bei Geschäftsführer Markus Schmitt, Tel. 09321-9286230 oder unter markus.schmitt@kitzingen.de.

HINWEIS PFLANZENSCHUTZGERÄTEPRÜFUNG 2019

Denken Sie bitte an die Prüfung Ihrer Pflanzenschutzgeräte.

Kontrollieren Sie die Plakette auf der Spritze und fragen in Ihrer Werkstatt nach einem Termin.

UMFRAGE ZUM EINSATZ VON BAG IN BOX IN FRÄNKISCHEN WEINBAUBETRIEBEN

➤ Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Liebe Winzerinnen und Winzer,
für ein Forschungsprojekt führen wir eine Umfrage zur Nutzung von Bag in Box in Franken durch.
Ziel der Umfrage ist es, einen Überblick über das Interesse an und der Nutzung von Bag in Box-Füllungen in Franken zu erhalten.

Dafür wäre es nett, wenn Sie sich 3 Minuten Zeit nehmen und durch Einscannen des folgenden QR-Codes mit Ihrem Smartphone oder Tablet anonym an unserer Umfrage teilnehmen.

Hier geht es zur Umfrage:

176.94.138.253:10080/eq/r1/zmfvpv

(Bitte den Link markieren, kopieren und im Browser einfügen,



oder QR-Code nutzen)

(Für die Abstimmung benötigen Sie eine Internetverbindung)

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Dr. Michael Zänglein, Institut für Weinbau und Oenologie

Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:

Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568

Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;

Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)

Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499

Hotline Weinbauring: 09321 1344-11

Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154